

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 204 - 204

Zur Lehre von den Civilprozeßsachen. Gesuche um  
Ausstellung von Proklamationsattesten.

Extrajudizialbeschwerde

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Diese nicht devolvirt gewesen, mit Uebergehung der Hauptsache zurückgewiesen werden. Man nehme an: Nach Verhandlung einer mehrere Gegenstände zusammen betreffenden Klage erkannte der Unterrichter die eingeklagten Sachen, mit Ausnahme einer einzigen, dem Kläger zu. Dagegen appellirt sowohl der Beklagte, weil nicht Kläger durchaus abgewiesen worden, als auch der Kläger, weil Beklagter nicht auch in Ansehung jener einzigen ausgenommenen Sache verurtheilt worden. Der Oberrichter erkennt auf völlige Abweisung der Klage. Bei Prüfung der nunmehrigen Revision des Klägers ergiebt sich zwar unzweifelhaft das Daseyn der Revisionssumme; allein es erhellt nicht, ob der einzelne Gegenstand, wegen dessen der Kläger zur zweiten Instanz appellirt hatte, den Werth von 50 fl. habe, ob also nicht der Ausspruch des Unterrichters in Ansehung desselben sofort rechtskräftig gewesen sey. Da aber ein Mangel der Berufungssumme bezüglich der klägerischen Appellation ad II<sup>dam</sup> nicht offenbar vorliegt, so ist die Statthaftigkeit derselben von Seite des obersten Gerichtshofes außer Beanstandung zu lassen, d. h. keine Nachforschung darüber anzuordnen.

Vgl. OAGkt. Nr. 485<sup>40/n</sup>.

Ergiebt sich das Nichtvorhandengewesenseyn der Berufungssumme aus der zur Ermittlung der Revisionssumme angeordneten Schätzung, so ist nunmehr jener Mangel offenbar geworden.

### 3.

Zur Lehre von den Civilprozeßsachen. Gesuche um Ausstellung von Proklamationsattesten. Extrajudizialbeschwerde.

Proklamationsatteste sind gerichtliche Zeugnisse darüber, daß der Verehelichung resp. Wiederverehelichung einer Person ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe. Bei Nachsuchung ei-